

Sehr geehrte Damen und Herren!

Endausgefertigter erlaubt sich zum Entwurf kurz Stellung zu nehmen:

Im Gutachten werden 2 Sachverhalte beschrieben:

1. Großer Geschwindigkeitsunterschied
2. Schnee auf der Fahrbahn.

Diese beiden Sachverhalte sollten auch im Gesetz angeführt werden und könnte nachfolgend so beschrieben sein:

„(4a) Auf Abschnitten einer Richtungsfahrbahn mit mindestens drei Fahrstreifen **und bei vereister oder zumindest teilweise schneebedeckter Fahrbahn oder einer größeren Höchstzulässigen Geschwindigkeit als 80 km/h** ist das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten; dies gilt nicht, soweit das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.“

Somit wird ersucht die textliche Änderung zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Oberhammer